

## **GESETZENTWURF**

### **der Landesregierung**

#### **Entwurf eines Gesetzes über die Einrichtung interner Meldestellen für hinweisgebende Personen im kommunalen Bereich (Kommunales Hinweisgebermeldestellengesetz – KommHinMeldG M-V)**

##### **A Problem und Ziel**

Die Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (im Folgenden: HinSch-RL), verpflichtet die Mitgliedstaaten, allen Beschäftigungsgebern des öffentlichen und privaten Sektors mit mehr als 50 Beschäftigten sowie den Kommunen die Pflicht zur Einrichtung von Kanälen und Verfahren für interne Meldungen (interne Meldestellen) aufzuerlegen. Die HinSch-RL war bis zum 17. Dezember 2021 in innerstaatliches Recht umzusetzen.

Mit dem Gesetz für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen (Hinweisgeber-schutzgesetz – HinSchG) vom 31. Mai 2023 hat der Bund die HinSch-RL unter anderem für den Bund und die Länder als Beschäftigungsgeber umgesetzt. Aufgrund des Durchgriffsverbotes in Artikel 84 Absatz 1 Satz 7 des Grundgesetzes hat der Bundesgesetzgeber im HinSchG keine Regelungen getroffen, die die Einrichtung interner Meldestellen durch die Kommunen und solche Beschäftigungsgeber, die im Eigentum oder unter der Kontrolle von Kommunen stehen, zum Gegenstand haben. § 12 Absatz 1 Satz 4 HinSchG bestimmt daher, dass die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie Beschäftigungsgeber, die im Eigentum oder unter der Kontrolle von Gemeinden und Gemeindeverbänden stehen, nach Maßgabe des Landesrechts verpflichtet sind, interne Meldestellen einzurichten und zu betreiben.

Zur vollständigen Umsetzung der HinSch-RL ist daher ein Landesgesetz erforderlich, das kommunale Beschäftigungsgeber verpflichtet, interne Meldestellen richtlinienkonform und im Einklang mit dem HinSchG einzurichten und zu betreiben.

**B Lösung**

Das vorliegende Kommunale Hinweisgebermeldestellengesetz verpflichtet die kommunalen Beschäftigungsgeber sowie sonstige Beschäftigungsgeber, die im Eigentum oder unter der Kontrolle von Landkreisen, Ämtern oder Gemeinden stehen, interne Meldestellen einzurichten und zu betreiben. Dabei wird in § 2 und § 3 des Kommunalen Hinweisgebermeldestellengesetzes von den in Artikel 8 Absatz 5 Satz 1 und Absatz 9 Unterabsatz 2 und 3 HinSch-RL eröffneten Ausnahme- und Erleichterungsmöglichkeiten Gebrauch gemacht, um eine angemessene und ressourcenschonende Umsetzung der Richtlinienverpflichtungen im kommunalen Bereich zu ermöglichen.

**C Alternativen**

Die Umsetzung der HinSch-RL durch Landesgesetz für den kommunalen Bereich ist zwingend erforderlich – nicht zuletzt mit Blick auf das laufende Vertragsverletzungsverfahren. Ein Verzicht auf die Nutzung der Ausnahme- und Erleichterungsmöglichkeiten wäre grundsätzlich in Betracht gekommen; ein solcher Verzicht hätte insbesondere kleine Kommunen erheblich belastet.

**D Notwendigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II)**

Das Kommunale Hinweisgebermeldestellengesetz ist erforderlich, um die HinSch-RL vollständig in nationales Recht umzusetzen.

**E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen****1 Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Keine.

**2 Vollzugaufwand**

Durch die Einrichtung und den Betrieb der internen Meldestellen entsteht den kommunalen Beschäftigungsgebern personeller und sachlicher Mehraufwand. Der Bund geht für die Einrichtung einer kommunalen internen Meldestelle von einmaligen Kosten in Höhe von 2 314 Euro und für den laufenden Betrieb dieser Stelle von jährlichen Kosten in Höhe von 8 517 Euro aus (siehe Bundestagsdrucksache 20/3442, Seite 50 f.). Mit Blick auf die in § 3 des Kommunalen Hinweisgebermeldestellengesetzes geregelten Erleichterungsmöglichkeiten, wonach Beschäftigungsgeber Meldestellen gemeinsam einrichten und betreiben oder einen Dritten mit den Aufgaben einer internen Meldestelle beauftragen können, ist derzeit nicht absehbar, wie viele interne Meldestellen auf kommunaler Ebene errichtet werden, sodass auch die Gesamtkosten noch nicht bezifferbar sind.

Die Pflicht zur Einrichtung und zum Betrieb interner Meldestellen führt zwar zu einer Mehrbelastung der kommunalen Haushalte. Die Aufgabenübertragung unterfällt jedoch nicht dem Geltungsbereich des Konnexitätsprinzips im Sinne des Artikels 72 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, sodass eine Regelung über einen finanziellen Ausgleich nicht erforderlich ist. Nach allgemeiner Auffassung handelt es sich bei der Einrichtungs- und Betriebspflicht um eine sogenannte „Existenzaufgabe“ bzw. Organisationsaufgabe, da die vorliegende Aufgabe keine nach außen gerichtete Sachaufgabe, sondern eine innerorganisatorische Maßnahme darstellt (siehe LVerfG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 26. November 2009 – 9/08 –, Rn. 60 f., 65, juris).

**F     Sonstige Kosten (z. B. Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme)**

Keine.

**G     Bürokratiekosten**

Keine.

**DIE MINISTERPRÄSIDENTIN  
DES LANDES  
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 28. November 2023

An die  
Präsidentin des Landtages  
Mecklenburg-Vorpommern  
Frau Birgit Hesse  
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

**Entwurf eines Gesetzes über die Einrichtung interner Meldestellen für hinweisgebende Personen im kommunalen Bereich (Kommunales Hinweisgebermeldestellengesetz – KommHinMeldG M-V)**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 28. November 2023 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung.

Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz.

Mit freundlichen Grüßen

**Manuela Schwesig**

## ENTWURF

### eines Gesetzes über die Einrichtung interner Meldestellen für hinweisgebende Personen im kommunalen Bereich (Kommunales Hinweisgebermeldestellen-gesetz – KommHinMeldG M-V)<sup>1</sup>

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### § 1

##### Einrichtung und Betrieb interner Meldestellen

(1) Landkreise, Ämter und Gemeinden sind verpflichtet, interne Meldestellen gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 des Hinweisgeberschutzgesetzes einzurichten und zu betreiben, an die sich ihre Beschäftigten zur Mitteilung von Verstößen nach § 2 des Hinweisgeberschutzgesetzes wenden können.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 gilt auch für

1. die Zweckverbände,
2. den Kommunalen Versorgungsverband Mecklenburg-Vorpommern einschließlich der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Mecklenburg-Vorpommern,
3. den Kommunalen Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern und
4. sonstige Beschäftigungsgeber, die im Eigentum oder unter der Kontrolle von Landkreisen, Ämtern oder Gemeinden stehen.

(3) Für die Meldestellen nach den Absätzen 1 und 2 gelten die Vorgaben des Hinweisgeberschutzgesetzes entsprechend.

#### § 2

##### Ausnahmen

Die Verpflichtung zur Einrichtung von Meldestellen nach § 1 Absatz 1 und 2 besteht nicht für Beschäftigungsgeber mit weniger als 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern oder mit weniger als 50 Beschäftigten. Die maßgebliche Einwohnerzahl richtet sich nach § 171 Absatz 1 der Kommunalverfassung.

---

<sup>1</sup> Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (ABl. EU Nr. L 305 S. 17), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2022/1925 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2022 (ABl. EU Nr. L 265 S. 1, 2023 Nr. L 116 S. 30)

**§ 3****Erleichterungen bei der Organisation der internen Meldestellen**

Beschäftigungsgeber können Meldestellen nach § 1 Absatz 1 und 2 gemeinsam einrichten und betreiben oder einen Dritten mit den Aufgaben einer internen Meldestelle beauftragen. Die Pflicht, Maßnahmen zu ergreifen, um etwaige Verstöße abzustellen, verbleibt bei dem jeweils betroffenen Beschäftigungsgeber.

**§ 4****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## **Begründung:**

### **A Allgemeiner Teil**

Die Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (im Folgenden: HinSch-RL), verpflichtet die Mitgliedstaaten, allen Beschäftigungsgebern des öffentlichen und privaten Sektors mit mehr als 50 Beschäftigten sowie den Kommunen die Pflicht zur Einrichtung von Kanälen und Verfahren für interne Meldungen (interne Meldestellen) aufzuerlegen.

Da der Bund mit dem Gesetz für einen besseren Schutz Hinweisgebender Personen (Hinweisgeberschutzgesetz – HinSchG) vom 31. Mai 2023 die HinSch-RL wegen des Durchgriffsverbotes in Artikel 84 Absatz 1 Satz 7 des Grundgesetzes nur für den Bund und die Länder als Beschäftigungsgeber umgesetzt hat, regelt der Landesgesetzgeber in § 1 des Kommunalen Hinweisgebermeldestellengesetzes für den kommunalen Bereich die Pflicht, interne Meldestellen einzurichten und zu betreiben. Erst durch eine solche landesgesetzliche Regelung, die dem § 12 Absatz 1 Satz 4 HinSchG Rechnung trägt, wird die vollständige Umsetzung der HinSch-RL gewährleistet. Entsprechende Landesgesetze wurden oder werden in allen anderen Bundesländern erlassen.

Um die Belastungen für den kommunalen Bereich zu begrenzen, wird in § 2 des Kommunalen Hinweisgebermeldestellengesetzes von den Ausnahmemöglichkeiten des Artikels 8 Absatz 9 Unterabsatz 2 HinSch-RL Gebrauch gemacht, indem Beschäftigungsgeber mit weniger als 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern oder mit weniger als 50 Beschäftigten von der Verpflichtung nach § 1 des Kommunalen Hinweisgebermeldestellengesetzes ausgenommen werden.

Dem gleichen Ziel dient § 3 Satz 1 des Kommunalen Hinweisgebermeldestellengesetzes, der es Beschäftigungsgebern ermöglicht, Meldestellen nach § 1 Absatz 1 und 2 gemeinsam einzurichten und zu betreiben oder einen Dritten mit den Aufgaben einer internen Meldestelle zu beauftragen. Diese Option ist in Artikel 8 Absatz 9 Unterabsatz 3 HinSch-RL vorgesehen.

Soweit § 2 HinSchG den sachlichen Anwendungsbereich gegenüber der HinSch-RL insbesondere zur Vermeidung von Wertungswidersprüchen in begrenztem Umfang ausgeweitet hat, wird dieser erweiterte Anwendungsbereich durch das vorliegende Gesetz – ebenfalls zur Vermeidung von Wertungswidersprüchen – übernommen.

**B Besonderer Teil****Zu § 1 (Einrichtung und Betrieb interner Meldestellen)****Zu Absatz 1**

Absatz 1 regelt die Verpflichtung von Landkreisen, Ämtern und Gemeinden, interne Meldestellen einzurichten. Diese haben Meldungen der Beschäftigten über Verstöße entgegenzunehmen, die in den sachlichen Anwendungsbereich des HinSchG fallen. Insoweit wird dynamisch auf § 2 HinSchG verwiesen, der den sachlichen Anwendungsbereich regelt.

**Zu Absatz 2**

Gemäß Absatz 2 Nummer 1 bis 3 erstreckt sich die Einrichtungs- und Betriebspflicht aus Absatz 1 auf weitere kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts. Erfasst werden die Zweckverbände im Sinne von § 150 der Kommunalverfassung, der Kommunale Versorgungsverband Mecklenburg-Vorpommern einschließlich der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Mecklenburg-Vorpommern im Sinne des Kommunalen Versorgungsverbandsgesetzes sowie der Kommunale Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern im Sinne des Kommunalsozialverbandsgesetzes.

Gemäß Absatz 2 Nummer 4 gilt die Einrichtungs- und Betriebspflicht auch für sonstige Beschäftigungsgeber, die im Eigentum oder unter der Kontrolle von Landkreisen, Ämtern oder Gemeinden stehen. Diese kommunalen oder kommunal kontrollierten Unternehmen sind entsprechend § 3 Absatz 10 HinSchG den Beschäftigungsgebern des öffentlichen Sektors zuzuordnen (siehe Artikel 8 Absatz 9 Unterabsatz 1 HinSch-RL). Im Eigentum einer der genannten juristischen Personen steht ein Beschäftigungsgeber beispielsweise dann, wenn die betreffende juristische Person sämtliche Anteile an der Gesellschaft hält (siehe Bundestagsdrucksache 20/3442, Seite 66 zu § 3 Absatz 10 HinSchG). Unter der Kontrolle einer der genannten juristischen Personen steht ein Beschäftigungsgeber, bei dem die betreffende juristische Person „die Mehrheit der Anteile hält oder zu einer Minderheitsbeteiligung Umstände hinzutreten, die die Ausübung eines beherrschenden Einflusses zumindest für eine gewisse Dauer ermöglichen“ (siehe Bundestagsdrucksache 20/3442, Seite 66 zu § 3 Absatz 10 HinSchG).

**Zu Absatz 3**

Absatz 3 bestimmt, dass für die Meldestellen nach § 1 Absatz 1 und 2 die Vorgaben des HinSchG entsprechend gelten. Durch diese dynamische Verweisung wird sichergestellt, dass die internen Meldestellen richtlinienkonform eingerichtet und betrieben werden. Entsprechende Anwendung finden insbesondere § 12 Absatz 2 bis 4, § 13, § 14 Absatz 1, § 15 und § 16 HinSchG (Organisation der internen Meldestellen und Meldekanäle) sowie §§ 17 f. HinSchG (vorzunehmende Verfahrensschritte und Folgemaßnahmen).



**Zu § 2 (Ausnahmen)**

Mit dieser Vorschrift wird von den Ausnahmemöglichkeiten des Artikels 8 Absatz 9 Unterabsatz 2 HinSch-RL Gebrauch gemacht. Beschäftigungsgeber mit weniger als 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern oder mit weniger als 50 Beschäftigten werden gemäß Satz 1 von der Verpflichtung nach § 1 des Kommunalen Hinweisgebermeldestellengesetzes ausgenommen. Satz 2 bestimmt, dass für die Feststellung der Einwohnerzahl § 171 Absatz 1 der Kommunalverfassung anzuwenden ist.

**Zu § 3 (Erleichterungen bei der Organisation der internen Meldestellen)**

§ 3 Satz 1 erlaubt es den kommunalen Beschäftigungsgebern, die Einrichtungs- und Betriebspflicht bezüglich interner Meldestellen gemeinsam wahrzunehmen oder einem (externen) Dritten zu übertragen (siehe Artikel 8 Absatz 5 Satz 1 und Absatz 9 Unterabsatz 3 HinSch-RL sowie § 14 Absatz 1 HinSchG). Bei der gemeinsamen Pflichtenwahrnehmung kommen Kooperationen auf der horizontalen Ebene (z. B. eine Meldestelle für mehrere Gemeinden) ebenso wie auf der vertikalen Ebene (z. B. eine Meldestelle auf Landkreisebene für die kreisangehörigen Gemeinden) in Betracht. Bei der Pflichtenübertragung auf einen (externen) Dritten ist darauf zu achten, dass der Dritte „entsprechende Garantien für die Wahrung der Unabhängigkeit und Vertraulichkeit, des Datenschutzes und der Geheimhaltung“ bietet. „Bei solchen Dritten könnte es sich um externe Anbieter von Meldeplattformen, externe Berater, Prüfer, Gewerkschaftsvertreter oder Arbeitnehmervertreter handeln“ (siehe Erwägungsgrund 54 der HinSch-RL).

Anknüpfend an § 14 Absatz 1 Satz 2 HinSchG bestimmt § 3 Satz 2, dass die Pflicht, Maßnahmen zu ergreifen, um etwaige Verstöße abzustellen, bei den beteiligten Beschäftigungsgebern verbleibt. Die Pflicht, auf eine stichhaltige Meldung hin einen bestehenden Rechtsverstoß abzustellen, ist zwingend von dem rechtlich verpflichteten Beschäftigungsgeber wahrzunehmen.

**Zu § 4 (Inkrafttreten)**

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.